


Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung:
Bundesfinanzministerium äußert sich erstmals

StB Sebastian Nehls
Stand: 01.09.2022

IBW Unternehmensverbund Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung:
BMF äußert sich erstmals



- Einführung Umsatzgrenze i. H. v. T€ 600 zum 01.01.2022
- Verbunden mit Absenkung Pauschalsteuersatz auf 9,5 %
 - aktuell droht weitere Absenkung zum 01.01.2023 auf 9,0 %
- Bundesfinanzministerium (BMF) äußert sich nun erstmals mit Schreiben vom 02. Juni 2022 zur Einführung der Umsatzgrenze (BStBl. 2022 I S. 926)
 - gilt für Umsätze, die nach 31.12.2021 bewirkt werden
 - Änderungen in Abschn. 24.1a UStAE aufgenommen

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



- **Ermittlung des Gesamtumsatzes auf Grundlage § 19 Abs. 3 UStG**

Summe der steuerbaren Umsätze i. S. § 1 Abs. 1 UStG

./. bestimmte steuerfreie Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze

= Gesamtumsatz

- **Nettogrenze**

➤ Gesamtumsatz *ohne* Umsatzsteuer

- **Ausgangsgröße**

➤ steuerbarer Umsatz des Unternehmers

➤ nicht nur Unternehmensteil „Land- und Forstwirtschaft“

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



- **unentgeltliche Wertabgaben**

➤ gehören nicht zum Gesamtumsatz, wenn bei Leistungsbezug pauschaliert wurde bzw. kein voller oder teilweiser Vorsteuerabzug möglich war

➤ Prüfung bei Gesamtumsatzermittlung des Vorjahres notwendig

➤ Achtung! EEG-Anlagen (USt kennt keine Liebhaberei)

- **steuerfreie Umsätze**

➤ Katalog in § 19 Abs. 3 UStG

➤ steuerfreier Umsatz: bspw. Vermietung und Verpachtung

➤ steuerfreier Hilfsumsatz: bspw. Veräußerung von Grundstücken

➤ Achtung! Kein Abzug, wenn gem. § 9 UStG optiert wurde

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



- **Umsätze Anlagevermögen**
 - bei Ermittlung Gesamtumsatz zu berücksichtigen, wenn kein steuerfreier Umsatz/Hilfsumsatz
- **Soll-/ Ist-Besteuerung**
 - Prüfung Umsatzgrenze anhand der maßgebenden Besteuerungsart im Vorjahr
 - **Aber:** insoweit § 24 UStG = immer Soll-Besteuerung zugrunde zu legen (lt. BMF)
 - m. E. streitanfällig und nicht gesetzlich gedeckt
- **gesetzlicher Wechsel zur Regelbesteuerung stellt keine Option dar**
 - deshalb keine 5jährige Bindungsfrist
 - jährliches hin und her möglich

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals

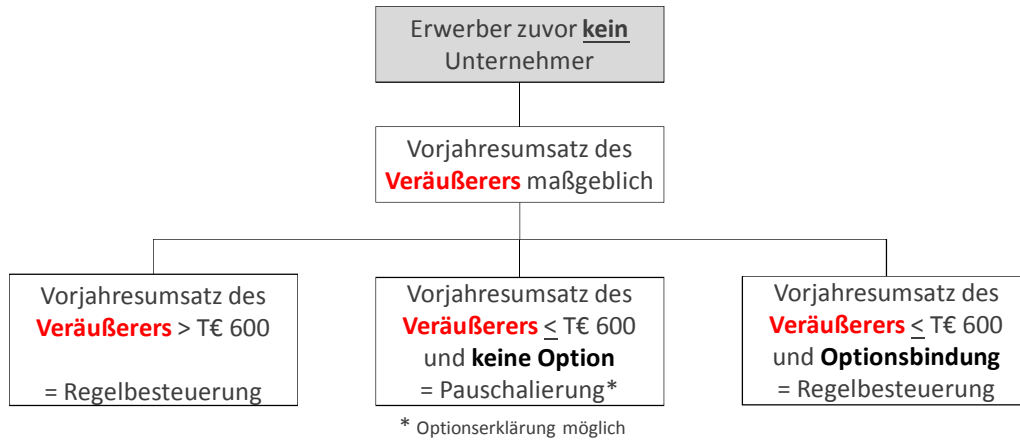


- **Neugründung**
 - im Jahr des Beginns der Tätigkeit ist auf voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Jahres abzustellen (Schätzung im Rahmen der steuerlichen Anmeldung)
 - immer Jahresgesamtumsatz zu ermitteln, auch wenn Neugründung zum 01.07.
 - Achtung! Geschäftsveräußerung im Ganzen (folgende Ausführungen)

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



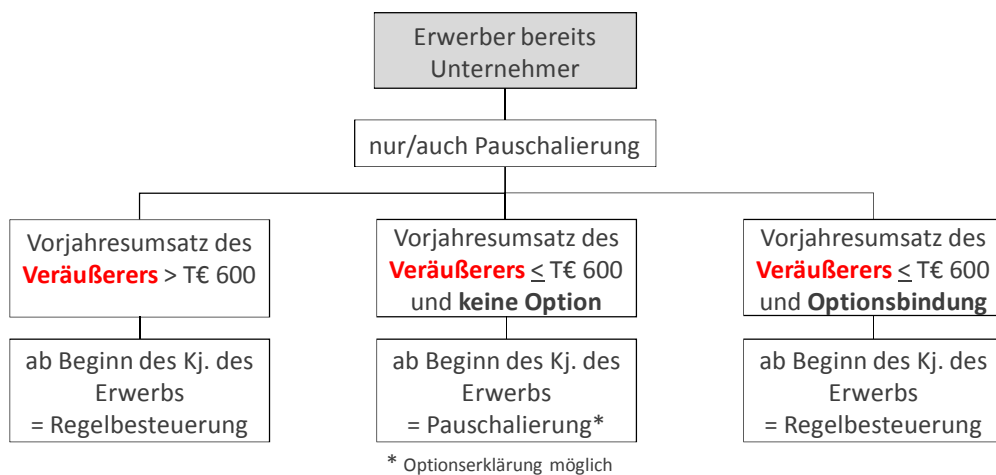
- Geschäftsveräußerung im Ganzen (Generationennachfolge)



Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



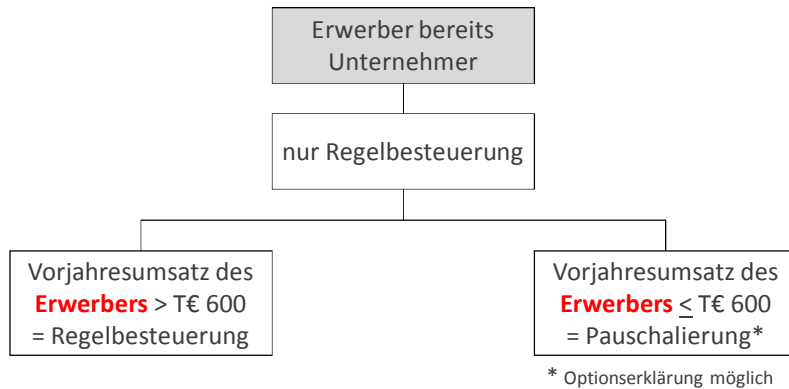
- Geschäftsveräußerung im Ganzen (Generationennachfolge)



Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



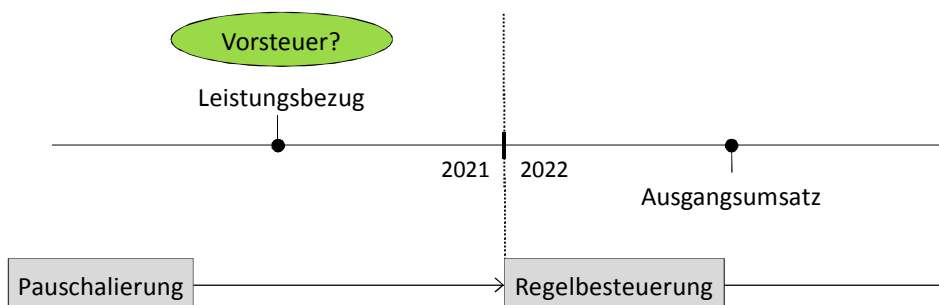
- Geschäftsveräußerung im Ganzen (Generationennachfolge)



Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



- Vorsteuerabzug
 - Thema auf HLBS Landesverbandstagung 2021
 - BMF bleibt bei zeitpunktbezogener Betrachtung = keine VoSt in 2021



Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



• FG Niedersachsen vom 05.05.2022, Az. 11 K 196/21, Rev. BFH XI R 14/22

- Sachverhalt
 - Klägerin (GbR) betreibt luf Betrieb zur Milcherzeugung und wendet § 24 UStG an
 - Umsätze regelmäßig > 1 Mio. € p. a.
 - Kosten für weibliche Nachzucht in 2021 entstanden → Ausgangsumsätze erst 2022
 - Vorsteuerabzug wurde geschätzt für I. Quartal 2021
 - Finanzamt lehnt Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ab
- Urteil
 - Klägerin steht für 2021 **unstreitig** ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG zu
 - Hinsichtlich der Vorsteuerbeträge, die sich auf die Aufzuchtaufwendungen beziehen und die zu Umsätzen erst ab 2022 führen sollen, steht dem Vorsteuerabzug § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG nicht entgegen

Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung: BMF äußert sich erstmals



• FG Niedersachsen vom 05.05.2022, Az. 11 K 196/21, Rev. BFH XI R 14/22

- Begründung
 - Bei richtlinienkonformer Auslegung des § 24 UStG, findet die Pauschalierung nur Anwendung bei Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen im Anwendungsbereich der Art. 295ff. MWStSystRL
 - Gilt auch für den Ausschluss des „normalen“ Vorsteuerabzugs
 - Art. 302 MWStSystRL: *Nimmt ein Pauschallandwirt einen Pauschalausgleich in Anspruch, hat er in Bezug auf die dieser Pauschalregelung unterliegenden Tätigkeiten kein Recht auf Vorsteuerabzug.*
 - D. h., wird Eingangsleistung für regelbesteuerter Ausgangsumsätze verwendet bzw. besteht die objektive Verwendungsabsicht, ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG zu gewähren
- Praxis: **Fälle offen halten / FA wird derzeit keine VoSt-Beträge auszahlen**



Danke.

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Lorentzendam 39
24103 Kiel

0431/ 5936-0
snehls@shbb.de

Weitere Informationen:
www.lbv-net.de
www.shbb.de
www.deine-zukunft-steuern.de